S 9 R 4580/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 R 4580/12
Datum	12.11.2014

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 5243/14
Datum	25.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12.Â November 2014 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Zwischen den Beteiligten ist der Beginn und die Dauer einer dem KlÃ¤ger von der Beklagten gewÃ¤hrten Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie dessen Anspruch auf Auszahlung einer Nachzahlung in HÃ¶he von 16.202,77Â â□¬ streitig.

Der am 1950 geborene KlÃ¤ger bezog gemeinsam mit seiner Ehefrau in einer Bedarfsgemeinschaft von 2007 bis zum 31.03.2010 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von dem Beigeladenen bzw. dessen RechtsvorgÃ¤nger (im Folgenden einheitlich: Beigeladener).

Mit Bescheid vom 20.08.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.02.2009 lehnte die Beklagte einen Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen fehlender Mitwirkung des KlÃ¤gers ab, da er die ihm Ã¼bersandten Antragsformulare und Vordrucke nicht eingereicht hatte. Die hiergegen zum Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobene Klage (S 9 R 936/09) wurde mit Gerichtsbescheid vom 13.01.2010 abgewiesen.

Auf dessen Antrag vom 26.10.2009 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24.02.2010 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab dem 01.04.2010. Ab April 2010 schied der KlÃ¤ger aus dem Alg II- Leistungsbezug aus, seine Ehefrau bezog ab diesem Zeitpunkt Alg II unter Anrechnung der Rente des KlÃ¤gers als Einkommen; der KlÃ¤ger bezog Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Nachdem der KlÃ¤ger den Bescheid des Landratsamts Rastatt â Versorgungsamt â vom 11.10.2010, mit dem ab dem 01.07.2010 ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt wurde, vorgelegt hatte, gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 15.03.2011 ab dem 01.04.2010 statt der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen. Ab dem 01.05.2011 wurden laufend monatlich 929,00Â â¬ gezahlt. Die fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2010 bis 30.04.2011 errechnete Nachzahlung in HÃ¶he von 999,44Â â¬ wurde mit VerfÃ¼gung vom 25.03.2011 ausgezahlt, da pfÃ¤ndbare BetrÃ¤ge nicht vorhanden seien.

Am 24.11.2011 schlossen die Beteiligten in dem Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg (L 13 R 611/10) wegen der Versagung der Rente wegen Erwerbsminderung einen Vergleich dahingehend, dass sich die Beklagte verpflichtete, die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 02.06.2008 zu prÃ¼fen und bei Vorliegen sÃ¤mtlicher sonstiger rentenrechtlicher Voraussetzungen diese nachtrÃ¤glich zu erbringen.

In der Folgezeit legte der KlÃ¤ger medizinische Unterlagen insbesondere Ã¼ber eine Unterschenkelfraktur durch einen Unfall im MÃ¤rz 2008 vor. Der Sozialmedizinische Dienst der Beklagten Dr.Â A.-B. kam in einer Stellungnahme vom 29.06.2012 zu der EinschÃ¤tzung, auf Grund der vorgelegten medizinischen Befunde kÃ¶nne rÃ¼ckblickend ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen ab dem Unfall im MÃ¤rz 2008 bis etwa MÃ¤rz 2010 unterstellt werden. Danach sei eine deutliche Besserung im Hinblick auf die Unfallverletzung des Beines eingetreten.

Mit Bescheid vom 12.07.2012 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.10.2008 bis zum 31.03.2010. Die Anspruchsvoraussetzungen seien ab dem 13.03.2008 erfÃ¼llt, der Rentenanspruch zeitlich begrenzt, weil der KlÃ¤ger nicht mehr voll erwerbsgemindert sei. Weiter fÃ¼hrte sie aus, die Nachzahlung betrage 17.534,10 â¬, werde aber vorlÃ¤ufig nicht ausgezahlt.

Mit weiterem Bescheid vom 19.07.2012 stellte die Beklagte die Rente wegen voller Erwerbsminderung neu fest, da rÃ¼ckwirkend ab Rentenbeginn 01.10.2008 der

ermÃ¤Ãigte Beitragssatz zur Pflegeversicherung berÃ¼cksichtigt wurde. Der Nachzahlungsbetrag von 40,62Â â¬ wurde vorlÃ¤ufig nicht ausgezahlt.

Gegen die Bescheide vom 12.07.2012 und 19.07.2012 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, zu dessen BegrÃ¼ndung er ausfÃ¼hrte, er begehre die Rente wegen Erwerbsminderung als Dauerrente und den Beginn bereits ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen am 13.03.2008. Ferner widerspreche er der Auszahlung an den Beigeladenen oder an andere Stellen bereits jetzt. Der Beigeladene â erzwingeâ schon seit langem eine Bedarfsgemeinschaft, die in dieser Form schon lange nicht mehr bestehe, nur um auch die Leistungen der Ehefrau auf seine Rente anrechnen zu kÃ¶nnen. Die Ãbernahme der Aufwendungen des Beigeladenen fÃ¼r seine Frau lehne er ab, da er die Altersrente aufgrund seiner gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen erhalte und nicht fÃ¼r seine Frau. Die Nachzahlung sehe er als VermÃ¶gen und nicht als Einkommen an, weshalb auch keine Stelle einen Anspruch auf diese Rentennachzahlung habe.

Mit Schreiben vom 26.07.2012 machte der Beigeladene gegenÃ¼ber der Beklagten einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von insgesamt 19.547,38Â â¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2008 bis zum 31.03.2010 geltend, der sich aus ErstattungsansprÃ¼chen fÃ¼r Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in HÃ¶he von 16.202,77 â¬ sowie BeitrÃ¤gen zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 2.963,91Â â¬ und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 380,70Â â¬ zusammensetzte. Der Erstattungsanspruch, der auch fÃ¼r die nicht getrenntlebende Ehefrau des KlÃ¤gers geltend gemacht wurde, wurde im Einzelnen fÃ¼r die jeweiligen Monate aufgeschlÃ¼sselt.

Mit VerfÃ¼gung vom 14.08.2012 zahlte die Beklagte von dem Nachzahlungsbetrag aus dem Bescheid vom 12.07.2012 einen Betrag in HÃ¶he von 16.202,77Â â¬ an den Beigeladenen und die Differenz in HÃ¶he von 1331,33Â â¬ an den KlÃ¤ger aus. Den Nachzahlungsbetrag in HÃ¶he von 40,42Â â¬ aus dem Bescheid vom 19.07.2012 zahlte die Beklagte am 24.08.2012 an den KlÃ¤ger aus.

Die WidersprÃ¼che gegen die Bescheide vom 12.07.2012 und 19.07.2012 sowie gegen die âNichtauszahlung der abgerechneten ErstattungsansprÃ¼cheâ wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2012 zurÃ¼ck. Der Rentenanspruch sei aus medizinischer Sicht befristet. Befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wÃ¼rden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats geleistet. Der Widerspruch hinsichtlich der Auszahlung der Rentennachzahlung sei unzulÃ¤ssig, weil mit den angegriffenen Bescheiden nicht Ã¼ber die Auszahlung entschieden worden sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 13.12.2012 Klage beim SG erhoben und im Wesentlichen die BegrÃ¼ndung aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Mit Urteil vom 12.11.2014 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Klage sei zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Bescheide vom 12.07.2012 und 19.07.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2012 seien rechtmÃ¤Ãig und verletzten den KlÃ¤ger nicht in seinen

Rechten. Er habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung auf Dauer ab dem 13.03.2008. Die â nÃ¤her dargelegten â Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente seien Ã¼ber den durch die Beklagte bewilligten Zeitraum hinaus nicht erfÃ¼llt. Die Rente des KlÃ¤gers sei zu Recht befristet gewÃ¤hrt worden. Nach Auswertung der medizinischen Unterlagen ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers im MÃ¤rz 2010, also zwei Jahre nach dem Unfall mit Unterbeinfraktur, den die Beklagte im Wesentlichen als Leistungsfall angesehen habe, noch rentenrelevant eingeschrÃ¤nkt gewesen sei. So habe der Facharzt fÃ¼r Chirurgie Dr.Â C. bereits im Juni 2008 einen reizlosen Lokalbefund im Bereich des Unterschenkels und des oberen Sprunggelenkes sowie des FuÃes erhoben und von einer erlaubten Teilbelastung mit 20 kg am operierten Bein berichtet. Eine Vollbelastung sei nach dessen Angaben im September 2008 mÃ¶glich gewesen, im Oktober sei das obere Sprunggelenk achsgerecht verheilt gewesen. Eventuell noch vorhandene leichte GesundheitsstÃ¶rungen und FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen wÃ¼rden einer sitzenden TÃ¤tigkeit nicht entgegenstehen. Dass sonstige internistische GesundheitsstÃ¶rungen einer ErwerbstÃ¤tigkeit entgegenstÃ¼nden, sei nicht ersichtlich und auch durch den KlÃ¤ger nicht geltend gemacht worden. Da die RentengewÃ¤hrung demnach zu Recht befristet erfolgt sei, sei auch der Rentenbeginn rechtmÃ¤Ãig. Ausgehend von einem Leistungsfall im MÃ¤rz 2008 beginne die RentengewÃ¤hrung erst ab dem 01.10.2008. Aus dem vor dem LSG Baden-WÃ¼rttemberg geschlossenen Vergleich folge entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nichts anderes. Denn darin habe sich die Beklagte lediglich verpflichtet, die Bewilligung einer Rente ab dem 02.06.2008 zu prÃ¼fen, nicht auch, sie zu bewilligen. Der Antrag auf Auszahlung der Rentennachzahlung sei als allgemeine Leistungsklage zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen weitergehenden Anspruch auf Auszahlung der im Bescheid vom 12.07.2012 festgestellten Nachzahlung als durch die Beklagte bereits erfolgt. Der restliche Anspruch auf Auszahlung sei gemÃ¤Ã Â§Â 107 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erloschen. Das Eintreten der ErfÃ¼llungsfiktion setze das Bestehen eines Erstattungsanspruches voraus. Ein solcher habe dem Beigeladenen zur Ãberzeugung der Kammer in HÃ¶he von 16.202,77Â â¬ zugestanden. Diese Voraussetzungen seien erfÃ¼llt. Â§Â 104 SGB X sei, wie sich nunmehr auch aus Â§Â 44a SGB II ergebe, auch im Falle einer nachtrÃ¤glichen Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente auf den Erstattungsanspruch des Jobcenters anwendbar. Hinsichtlich der HÃ¶he der vom Beigeladenen im Zeitraum der nachtrÃ¤glichen RentengewÃ¤hrung vom 01.10.2008 bis zum 31.10.2010 gewÃ¤hrten Alg II-Leistungen bestÃ¼nden keine durchgreifenden Bedenken. Der Beigeladene habe mit Schreiben vom 26.07.2012 detailliert Monat fÃ¼r Monat die einzelnen der Bedarfsgemeinschaft bewilligten Leistungen aufgefÃ¼hrt. Hiergegen seien keine Ã¼berzeugenden Gesichtspunkte vorgetragen und auch sonst keine Fehler ersichtlich. Nicht zu folgen vermÃ¶ge die Kammer dem Einwand des KlÃ¤gers, es habe zwischen ihm und seiner Ehefrau keine Bedarfsgemeinschaft bestanden, diese habe der Beigeladene nur fingiert. Diese Frage sei â wie aus den beigezogenen Akten ersichtlich â bereits Gegenstand mehrerer sozialgerichtlicher Verfahren zwischen der Ehefrau des KlÃ¤gers und dem Jobcenter gewesen und sei wiederholt im Sinne einer nach wie vor bestehenden Bedarfsgemeinschaft entschieden worden. Auch, inwieweit die angebliche Weigerung des Jobcenters, dem KlÃ¤ger

gesundheitliche Hilfen zu gewÃ¤hren, sich auf die HÃ¶he der zu erstattenden Leistungen auswirken sollte, sei fÃ¼r die Kammer nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig kÃ¶nne sich der vom KlÃ¤ger in Ansatz gebrachte Arbeitsaufwand fÃ¼r die Erlangung der Rente auf die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs auswirken. SchlieÃlich verfange auch der Einwand des KlÃ¤gers, Leistungen des Jobcenters seien nicht nur an ihn, sondern zum erheblichen Teil auch an seine Ehefrau gewÃ¤hrt worden, nicht. Â§Â 34b SGB II erweitere die zu erstattenden Leistungen dahingehend, dass der TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende auch hinsichtlich der an die in Â§Â 34 b SGB II genannten AngehÃ¶rigen erbrachten Leistungen einen Erstattungsanspruch gegen den TrÃ¤ger dieser Leistungen habe. SchlieÃlich kÃ¶nne auch der Hinweis des KlÃ¤gers auf eine Abtretung seiner AnsprÃ¼che gegen die Beklagte an seine Ehefrau schon deshalb nicht verfangen, weil gemÃ¤Ã Â§Â 53 Abs. 3 SGB I AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen â und nur auf solche beziehe sich die vom KlÃ¤ger erwÃ¤hnte AbtretungserklÃ¤rung â nur in dem Umfang abgetreten werden kÃ¶nnten, wie Arbeitseinkommen nach Â§Â 850 c ff Zivilprozessordung (ZPO) pfÃ¤ndbar sei. Auch Rentennachzahlungen gehÃ¶rten zu den laufenden Geldleistungen. SÃ¤mtliche monatliche EinzelansprÃ¼che lÃ¤gen unter BerÃ¼cksichtigung einer unterhaltspflichtigen Person unterhalb der PfÃ¤ndungsgrenzen. Im Ãbrigen verhalte sich der KlÃ¤ger widersprÃ¼chlich, wenn er zum einen Auszahlungen an sich verlange, zum anderen sich auf eine Abtretung an seine Frau berufe.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Der Rentenantrag sei zwar erst am 02.06.2008 bei der Beklagten eingegangen, aus den medizinischen Unterlagen gehe jedoch hervor, dass zu diesem Zeitpunkt der Verlauf seiner Erkrankung noch nicht absehbar gewesen sei. Die Prognose seines Operateurs sei alles andere als positiv gewesen, auch was das Arbeiten anbelangt habe. Zum damaligen Zeitpunkt hÃ¤tte die Rente bereits ab MÃ¤rz bewilligt werden mÃ¼ssen. Der Beigeladene beanspruche den grÃ¶Ãten Teil seiner Rente und âverdieneâ damit letztlich an seiner dauerhaften Gesundheitseinschrankung des rechten Beines. Er habe ab Ende MÃ¤rz 2008 fÃ¼r sieben Monate fast durchgehend im Rollstuhl gesessen. Nach den Angaben der Praxis Dr.Â D. vom 07.07.2011 habe die komplette knÃ¶cherne Durchbaung des Knochens erst Mitte September 2008 stattgefunden. Er beanspruche weiterhin die Rentenzahlung auch fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis September 2008 und nicht erst ab Oktober 2008. Aus einem â zu den Akten gereichten â Schreiben der Notfallambulanz des Kreiskrankenhauses Rastatt vom 23.11.2011 gehe hervor, dass sein rechtes Bein weiterhin stark geschwollen sei und des Weiteren nun auch im rechten Bein Knieschmerzen auftreten. Der KlÃ¤ger hat auÃerdem eine BehandlungsÃ¼bersicht Ã¼ber die Behandlung durch Dr.Â E. vom 15.08.2014 bis 28.12.2016 vorgelegt. Mit Bescheid vom 18.01.2017 habe auÃerdem das Landratsamt Rastatt â Versorgungsamt â einen Grad der Behinderung von 60 und das Merkzeichen G ab dem 20.09.2016 festgestellt. Der Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten sei vom Beigeladenen unter dem Vorwand geltend gemacht worden, er habe (auch nach dem 01.04.2010) noch Leistungen beansprucht. Dies sei nicht zutreffend, der Beigeladene habe teilweise bei der Berechnung von Leistungen die erhaltenen Rentenzahlungen als Einkommen in

Ansatz gebracht und dadurch Leistungen gekÃ¼rzt. Zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt habe er diese BetrÃ¤ge noch einmal von der Beklagten erhalten und kassiere damit doppelt. Er gehe davon aus, dass die geltend gemachten Erstattungsforderungen zu hoch seien. Seitens des Beigeladenen hÃ¤tten er und seine Frau in keiner Weise eine Hilfestellung erhalten, um nicht in die Obdachlosenunterkunft abzugleiten. Es sei vielmehr alles getan worden, um sie zu schÃ¤digen. Nachdem der Beigeladene aber durch die Beklagte Ã¼ber die anstehende grÃ¶Ãere Rentennachzahlung informiert worden sei, sei durch den Beigeladenen fast die komplette Rente wegen voller Erwerbsminderung und auch die BetrÃ¤ge, die ihm aufgrund der Schwerbehinderung zuerkannt worden seien, kassiert worden, obwohl der Beigeladene nie Leistungen hierfÃ¼r erbracht und vielmehr alle AnsprÃ¼che in diese Richtung abgelehnt habe. Durch den Beigeladenen sei nie ein Mehrbedarf, sondern es seien immer nur die Ã¼blichen Leistungen des SGB II gewÃ¤hrt worden. Weitere Leistungen, die ihm ab dem Zeitpunkt des Unfalls eigentlich zugestanden hÃ¤tten, wie KompressionsstrÃ¼mpfe, ZuschÃ¼sse zu orthopÃ¤dischen Schuhen etc. seien regelmÃ¤Ãig verweigert worden. Bei Rentenbezug ab dem Unfallzeitpunkt wÃ¤ren ihm die Leistungen durch das Sozialamt anstandslos gewÃ¤hrt worden. DarÃ¼ber hinaus liege der Beklagten bereits seit 1993 eine AbtretungserklÃ¤rung zu Gunsten seiner Frau vor, die auch kÃ¼nftige RentenansprÃ¼che zum Inhalt hatte, weshalb diese vorab hÃ¤tten befriedigt werden mÃ¼ssen. Soweit in diesem Zusammenhang bei der Verteilung der Rentennachzahlung auf die PfÃ¤ndbarkeit von Arbeitseinkommen abgestellt werde, halte er dies fÃ¼r nicht richtig, da seine Frau damit eindeutig benachteiligt werde. Er habe auÃerdem Zweifel, ob auf die aktuelle Gesetzeslage Bezug genommen werden dÃ¼rfe oder ob nicht die damalige Gesetzeslage entscheidend wÃ¤re. Zu berÃ¼cksichtigen sei auch das Thema des Einzelbezugs, d.h. des aufgelaufenen Betrags zu einer Summe. Wenn jetzt die Rechtsprechung der Jahre 2014 und 2021 angewandt werde, gerieten er und seine Frau komplett in Nachteil. Der KlÃ¤ger hat zunÃ¤chst eine Aufstellung (Bl. 22 der Senatsakten) vorgelegt, in der er selbst eine â berechtigte â Erstattungsforderung von 15.924,04Â â¬ errechnet und angegeben hat, es seien 278,73Â â¬ zu viel an die Beigeladene erstattet worden. Mit Schriftsatz vom 03.01.2017 hat er eine weitere alternative Berechnung vorgelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã)

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12.Â November 2013 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 12.Â Juli 2012 und 19.Â Juli 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.Â November 2012 zu verurteilen, ihm ab dem 13.Â MÃ¤rz 2008, hilfsweise ab dem 2.Â Juni 2008 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu gewÃ¤hren und die Beklagte zu verurteilen, ihm die restliche Nachzahlung aus dem Bescheid vom 12.Â Juli 2012 in HÃ¶he von 16.202,77 â¬ auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beigeladene hat keine AntrÃ¤ge gestellt.

Mit Schreiben vom 02.06.2021 und 18.06.2021 sind die Beteiligten auf die beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der KlÃ¤ger hat mit SchriftsÃ¤tzen vom 08.06.2021, 11.06.2021, 21.06.2021, 22.06.2021 und 24.05.2021 nochmals Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig; BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§Â 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.

GemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG kann das LSG nach â hier erfolgter â vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, wenn es sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r nicht erforderlich hÃ¤lt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufung unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Der Senat hat die Beteiligten auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Soweit der KlÃ¤ger auf die AnhÃ¶rung die GewÃ¤hrung von Akteneinsicht in die Verfahrensakten beantragt hat, wurde dem durch die â ebenfalls beantragte â Ãbersendung des angefochtenen Urteils des SG sowie seiner BerufungsbegrÃ¼ndung entsprochen. Im Berufungsverfahren sind Ã¼ber die dem KlÃ¤ger bekannten eigenen SchriftsÃ¤tze hinaus keine Unterlagen aktenkundig geworden, die dem KlÃ¤ger nicht bekannt wÃ¤ren. Die Frist zur Stellungnahme war auch nicht auf zwei Monate zu verlÃ¤ngern. Dem KlÃ¤ger sind die wesentlichen Entscheidungstatsachen, wie sich auch seinen umfangreichen und detaillierten SchriftsÃ¤tzen im gesamten Verfahren und zuletzt mit SchriftsÃ¤tzen vom 08.06.2021, 11.06.2021, 21.06.2021, 22.06.2021 und 24.06.2021 ergibt, ausreichend bekannt; er hat im Klage- und im Berufungsverfahren umfangreich vorgetragen. Aus dem Senatsbeschluss vom 07.06.2021, mit dem die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ergeben sich auch fÃ¼r den KlÃ¤ger keine neuen Tatsachen, die eine umfangreiche Auseinandersetzung und damit die beantragte VerlÃ¤ngerung der AnhÃ¶rungsfrist um zwei Monate erforderlich machen wÃ¼rde. DarÃ¼ber hinaus ist auch im Hinblick auf die bisherige Verfahrensdauer eine VerlÃ¤ngerung der AnhÃ¶rungsfrist fÃ¼r einen Beschluss nach Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG nicht geboten. Der Senat hÃ¤lt, nachdem ein

ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt worden war und die Beteiligten umfangreich schriftlich vorgetragen haben, auch die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das angefochtene Urteil des SG ist nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung der Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab dem 13.03.2008, hilfsweise ab dem 02.06.2008 auf Dauer (dazu 1.), auf Auszahlung der Nachzahlung aus dem Bescheid vom 12.07.2012 in HÃ¶he von 16.202,77 â¬ (dazu 2.) und auf die hilfsweise geltend gemachte Auszahlung der Rentennachzahlung aufgrund einer Abtretung der RentenansprÃ¼che vom 09.12.1993 (dazu 3.).

1. Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils die Rechtsgrundlagen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zutreffend dargelegt und ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den mit Bescheid vom 12.07.2012 bewilligten Zeitraum vom 01.10.2008 bis 31.03.2010 hinaus nicht besteht. Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Im Hinblick auf das Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren ist ergÃ¤nzend auszufÃ¼hren, dass auch der Senat sich nicht davon Ã¼berzeugen konnte, dass der KlÃ¤ger einen Anspruch auf unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung ab MÃ¤rz 2008 auf Dauer hatte, was â€ ausgehend von einem Leistungsfall am 13.03.2008 â€ nur dann der Fall wÃ¤re, wenn ein Anspruch auf unbefristete RentengewÃ¤hrung bestanden hÃ¤tte. Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, werden befristete Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â 101 Abs.Â 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht vor Beginn des siebten Monats mach dem Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit geleistet. Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsÃ¤tzlich befristet geleistet. Renten, auf die ein Anspruch unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit behoben werden kann. Abweichend von den genannten GrundsÃ¤tzen werden Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â 102 Abs.Â 2 SatzÂ 5 SGB VI unbefristet geleistet, wenn der Rentenanspruch ausschlieÃlich auf dem Gesundheitszustand und nicht (auch) darauf beruht, dass der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist, sofern unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann, wovon nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen ist. MaÃgebend ist insoweit, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann, nicht ob sie behoben werden wird. Weder ist erforderlich, dass eine solche Behebung der Erwerbsminderung â€Ã¼berwiegend wahrscheinlichâ€ ist, noch, dass diese in â€absehbarer Zeitâ€ wahrscheinlich sein muss. Der Ausdruck â€unwahrscheinlichâ€ im Sinne des Satz 5 ist dahingehend zu verstehen, dass schwerwiegende medizinische GrÃ¼nde gegen eine rechtlich relevante Besserungsaussicht sprechen mÃ¼ssen, so dass ein Dauerzustand vorliegt. Davon kann erst ausgegangen werden, wenn alle BehandlungsmÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft sind und auch danach ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen besteht. Eingeschlossen werden alle

TherapiemÃ¶glichkeiten nach allgemein anerkannten medizinischen Erfahrungen, also auch Operationen, unabhÃ¤ngig davon, ob diese duldungspflichtig sind oder nicht. Es kommt also nicht darauf an, dass eine â□□begrÃ¼ndete Aussichtâ□□ auf Wiederherstellung der LeistungsfÃ¤higkeit besteht. Entscheidend ist vielmehr die MÃ¶glichkeit, das LeistungsvermÃ¶gen eines Versicherten auf der Grundlage anerkannter Behandlungsmethoden wiederherzustellen. Solange diese MÃ¶glichkeit besteht und im Einzelfall keine gesundheitsspezifischen Kontraindikationen entgegenstehen, ist von einer Unwahrscheinlichkeit der Behebung der Erwerbsminderung nicht auszugehen. Dabei ist ausreichend, dass die mit einer Behandlung angestrebte Besserung sich nicht von vornherein in einem Bereich bewegt, der sich als rentenrechtlich irrelevant darstellt, sondern die quantitative LeistungsfÃ¤higkeit des Versicherten Ã¼ber die fÃ¼r die volle Erwerbsminderung erhebliche Schwelle anheben kann. Die Frage, ob die Behebung unwahrscheinlich ist, ist zum Zeitpunkt der Bewilligung prognostisch zu beurteilen und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der umfassenden gerichtlichen NachprÃ¼fung (vgl. Schmitt/Kodor in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VI, 2. Aufl. 2013, Stand 03.08.2020, Â§Â 102 Rdnr. 7 ff. unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.03.2006 â□□ B 13 RJ 31/05 R -, Juris).

FÃ¼r den Senat steht fest, dass der KlÃ¤ger ab dem Zeitpunkt des Unfalls im MÃ¤rz 2008, bei dem er sich eine komplizierte Unterschenkelfraktur zugezogen hat, in seinem LeistungsvermÃ¶gen in rentenrechtlich relevantem Umfang eingeschrÃ¤nkt war. Der Senat konnte sich aber nicht davon Ã¼berzeugen, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers im MÃ¤rz 2010, also zwei Jahre nach dem Unfall, noch rentenrechtlich relevant eingeschrÃ¤nkt war. Der Facharzt fÃ¼r Chirurgie Dr.Â C. hat in seinem Ã¤rztlichen Attest zur Vorlage beim Gesundheitsamt vom 05.06.2008 Ã¼ber einen reizlosen Lokalbefund im Bereich des Unterschenkels mit noch bestehender Schwellung und Ã□dem im Bereich des Unterschenkels und des oberen Sprunggelenks sowie des FuÃ□es rechts berichtet. Da noch keine knÃ¶cherne Durchbauung vorlag, war noch keine Vollbelastung, sondern lediglich eine Teilbelastung mit 20Â kg zumutbar. In der BehandlungsÃ¼bersicht des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr.Â D. wird am 16.09.2008 zwar eine Vollbelastung als mÃ¶glich angesehen, die Tibia war zu diesem Zeitpunkt auch durchbaut, die Fibula allerdings noch nicht komplett fest. Die RÃ¶ntgenuntersuchung am 27.10.2008 ergab am oberen Sprunggelenk eine achsgerechte Verheilung, es zeigte sich allerdings noch eine Entlastungsdystrophie der FuÃ□wurzel. Dr. D. ging, bei weiterhin erforderlicher Krankengymnastik, allerdings davon aus, dass eine Vollbelastung wieder mÃ¶glich ist. Da sich auch im Dezember noch eine BewegungseinschrÃ¤nkung des rechten oberen Sprunggelenks zeigte, ist die Annahme einer LeistungseinschrÃ¤nkung durch die Beklagte nachvollziehbar. Die letzte Behandlung bei Dr.Â D. fand allerdings, wie sich aus dessen Ã¤rztlichen Befundbericht vom 12.04.2012 ergibt, im Oktober 2009 statt.

Ausgehend von diesem Befund ist eine EinschrÃ¤nkung auch fÃ¼r leichtere â□□ sitzende â□□ TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits im Oktober 2008 nicht nachgewiesen. AnschlieÃ□end befand sich der KlÃ¤ger in Behandlung bei dem Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr.Â F., der in seinem Ã¤rztlichen Befundbericht vom 18.04.2012 Ã¼ber eine letzte Untersuchung im Jahr 2010

berichtet hat. Unter BerÃ¼cksichtigung der dokumentierten Behandlung ist die EinschÃ¤tzung der beratenden Ãrztin der Beklagten Dr.Â G. vom 27.06.2012, wonach das LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r zwei Jahre nach dem Unfall eingeschrÃ¤nkt war, danach aber zumindest leichte TÃ¤tigkeiten wieder mÃ¶glich gewesen wÃ¤ren, nachvollziehbar.

Auch der Senat kann sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass die bei dem KlÃ¤ger vorliegenden GesundheitseinschrÃ¤nkungen Ã¼ber MÃ¤rz 2010 hinaus â oder auf Dauer â das LeistungsvermÃ¶gen auch in zeitlicher Hinsicht derart eingeschrÃ¤nkt hÃ¤tten, dass ihm auch leichte TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen nicht mindestens sechs Stunden tÃ¤glich zumutbar gewesen wÃ¤ren.
Kann das Gericht die genannten Tatsachen trotz AusschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten nicht feststellen, gilt der Grundsatz, dass jeder die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht im Vollbeweis nachgewiesen werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleiten mÃ¶chte, bei den anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen also zu Lasten des KlÃ¤gers. Denn fÃ¼r das Vorliegen der rechtsbegrÃ¼ndenden Tatbestandsvoraussetzung der Erwerbsminderung trÃ¤gt der Versicherte die Darlegungs- sowie die objektive Beweislast (BSG, Urteil vom 23.10.1996 â 4 RA 1/96 -, juris). Der KlÃ¤ger weist zwar zutreffend darauf hin, dass im Befundbericht der Chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses Rastatt vom 22.12.2011 Ã¼ber eine starke Schwellung des oberen Sprunggelenkes mit reizfreien NarbenverhÃ¤ltnissen, eine leichte Minderung der Beweglichkeit im oberen Sprunggelenk und neu aufgetretene Knieschmerzen mit Druckschmerz berichtet wird. Dieser Befundbericht war aber Dr.Â G. bei ihrer Stellungnahme bekannt und hat â fÃ¼r den Senat nachvollziehbar â zu keiner anderen Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens gefÃ¼hrt. Soweit der KlÃ¤ger zuletzt mit seinem Schriftsatz vom 24.06.2021 unter Vorlage eines Befundberichts des Klinikums Mittelbaden vom 13.12.2007 auf sonstige internistische Beschwerden, insbesondere eine Angina-Pectoris-Erkrankung verweist, liegen auch hierzu Befundberichte vor (u.a. des Klinikums Mittelbaden vom 15.01.2008 und 17.03.2008), die durch die BeratungsÃ¤rztin der Beklagten gewÃ¼rdigt und in ihrer Leistungsbeurteilung berÃ¼cksichtigt worden sind. Eine Ãnderung der LeistungseinschÃ¤tzung folgt hieraus auch fÃ¼r den Senat nicht.

Auch der vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrte Umstand, dass bei ihm die Schwerbehinderteneigenschaft und das Merkzeichen G anerkannt ist, ist fÃ¼r das vorliegende Verfahren auf GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung ohne entscheidende Bedeutung. UnabhÃ¤ngig davon, dass das Merkzeichen G erst ab dem 20.09.2016 zuerkannt wurde und damit deutlich nach dem hier streitigen Zeitraum, besitzt die Beurteilung nach dem Schwerbehindertenrecht fÃ¼r die Beurteilung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Rahmen eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung keine anspruchsbegrÃ¼ndende Bedeutung (BSG, Beschluss vom 09.12.1987 â 5b BJ 156/87 -, juris) und die Voraussetzungen fÃ¼r die Beurteilung des Grades der Behinderung unterscheiden sich maÃgeblich (vgl. Â§ 2 Neuntes

Buch Sozialgesetzbuch: BeeintrÃ¤chtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) von jenen fÃ¼r die Beurteilung einer Erwerbsminderung (vgl. z.B. Â§ 43 Abs. 3 SGB VI: FÃ¤higkeit, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten). Gleiches gilt fÃ¼r das Merkzeichen G (Grenze: Ã¼bliche Wegstrecke von 2 km, vgl. BSG, Urteil vom 24.04.2008 â□□ B 9/9a SB 7/06 R -, juris, und damit geringere Anforderungen als bei der WegefÃ¤higkeit).

Der KlÃ¤ger weist daher zwar zutreffend darauf hin, dass im Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Ende September 2008 auch nach der EinschÃ¤tzung der Beklagten sein LeistungsvermÃ¶gen in rentenberechtigender Weise eingeschrÃ¤nkt war, da aber eine Besserung bei laufender Therapie nicht unwahrscheinlich war, war die Rente befristet und damit erst ab dem siebten Kalendermonat nach dem Eintritt des Leistungsfalls im MÃ¤rz 2008 zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger hat daher vor dem 01.10.2008 und Ã¼ber den 31.03.2010 hinaus keinen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

2. Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Auszahlung von 16.2020,77Â â□¬ aus dem Rentenbescheid vom 12.07.2012. Dem Begehren steht die Mitteilung der Rentennachzahlung vom 14.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2012 entgegen.

UnabhÃ¤ngig davon, ob es sich bei dem Schreiben vom 23.08.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2012 um einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§Â 31 SatzÂ 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) handelt (die VerwaltungsaktqualitÃ¤t der Mitteilung Ã¼ber die endgÃ¼ltige Abrechnung einer zunÃ¤chst einbehaltenen Rentennachzahlung bejahend u.a. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.07.2020 â□□ L 12 R 142/19 -, LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.07.2016 â□□ L 10 R 2514/15, Bayerisches LSG, Urteil vom 27.06.2017 â□□ L 13 R 171/17 -, LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 25.07.2018 â□□ L 13 R 729/16 -, verneinend u.a. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29.06.2018 â□□ L 8 R 1823/17 -, LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.12.2017 â□□ L 4 R 448/15 -, LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.11.2018 â□□ L 3 R 387/17 -, SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 15.03.2016 â□□ L 5 R 463/13 -, offen gelassen BSG, Beschluss vom 07.12.2017 â□□ B 5 R 176/17 B -, Juris), ist die Klage unbegrÃ¼ndet; da der KlÃ¤ger, wie das SG zutreffend festgestellt hat, keinen Anspruch auf Auszahlung des vollstÃ¤ndigen Nachzahlungsbetrages hat.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils vom 12.11.2013 ausfÃ¼hrlich und zutreffend dargelegt, dass der Nachzahlungsanspruch in HÃ¶he von 16.202,77Â â□¬ gemÃ¤Ã□ Â§Â 107 Abs.Â 1 SGB X erloschen ist, da der Anspruch des KlÃ¤gers aufgrund der berechtigten ErstattungsansprÃ¼che des Beigeladenen als erfÃ¼llt gilt. Es hat ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass auch die an die nicht getrenntlebende Ehegattin des KlÃ¤gers erbrachten Leistungen als Aufwendungen erstattet verlangt werden kÃ¶nnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausfÃ¼hrliche BegrÃ¼ndung und Herleitung des Erstattungsanspruchs des Beigeladenen, der fÃ¼r den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.12.2008 aus Â§Â 104 SGB X und fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2009 aus Â§Â 40a SatzÂ 1 bis 3 SGB II (in der ab dem 01.01.2009 gÃ¼ltigen Fassung vom 28.07.2014)

folgt, Bezug genommen.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers ist lediglich ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen, dass auch der Senat keine durchgreifenden Bedenken an der HÃ¶he der durch den Beigeladenen geltend gemachten Erstattungsforderung hat. Der Beigeladene hat den Erstattungsanspruch bei Geltendmachung der Erstattungsforderung mit Schreiben vom 26.07.2012 beziffert und im Einzelnen aufgeschlÃ¼sselt. Der KlÃ¤ger hat diesen Betrag im Berufungsverfahren (Bl. 22 ff.) selbst seiner Berechnung zugrunde gelegt.

Soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, die Leistungen des Beigeladenen, die an seine Frau erbracht worden seien, seien nicht zu erstatten, trifft dies nicht zu. In Â§Â 34a SGB II in der ab dem 01.08.2006 bis zum 31.03.2011 gÃ¼ltigen Fassung vom 20.07.2006 und Â§Â 34b in der ab dem 01.04.2011 bis 31.07.2016 gÃ¼ltigen Fassung vom 13.05.2011 ist geregelt: Bestimmt sich das Recht des TrÃ¤gers nach diesem Buch, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem Â§Â 33 vorgehen, gelten als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an die nicht getrenntlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person erbracht wurden sowie an deren oder dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Hierbei handelt es sich um keine eigenstÃ¤ndige Rechtsgrundlage, sondern eine Erweiterung des Umfangs eines gesetzlich normierten Ersatz- oder Erstattungsanspruchs, der neben Â§Â 104 Abs.Â 2 SGB X anwendbar ist. Der Beigeladene hat daher zu Recht auch die fÃ¼r die Ehefrau des KlÃ¤gers erbrachten Leistungen erstattet verlangt.

Soweit der KlÃ¤ger nun vortrÃ¤gt, durch den Beigeladene seien Leistungen, die ihm aufgrund seiner Erkrankung zugestanden hÃ¤tten, und ein etwaiger Mehrbedarf nicht bewilligt worden, hat dies keine Auswirkungen auf die HÃ¶he der Erstattungsforderung, die sich anhand der tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen bemisst.

3. Soweit sich der KlÃ¤ger auf die AbtretungserklÃ¤rung vom 09.12.1993 beruft, mit der er u.a. die AnsprÃ¼che auf ErwerbsunfÃ¤higkeits-, BerufsunfÃ¤higkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrente â gegen den jeweiligen LeistungstrÃ¤ger an seine Frau abgetreten hat (vgl. Band II, Seite 47 der Verwaltungsakte), fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis, da der durch den KlÃ¤ger mit seinem Klageantrag geltend gemachte Anspruch auf Auszahlung der Rentennachzahlung an sich selbst auch im Falle einer wirksamen Abtretung keinen Erfolg hÃ¤tte.

DarÃ¼ber hinaus fehlt es an der fÃ¼r die Wirksamkeit der Abtretung gemÃ¤Ã Â§Â 53 SGB I erforderlichen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit derjenigen AnsprÃ¼che, die vorliegend Ã¼bertragen worden sein kÃ¶nnten. Bestimmtheit und Bestimmbarkeit betreffen die Person des Schuldners, Gegenstand und Umfang der Forderung sowie â bei Verwechslungsgefahr â auch ihren Rechtsgrund. Werden erst kÃ¼nftig entstehende Forderungen im Voraus Ã¼bertragen, ist besonders

bedeutsam, dass Gegenstand und Rechtsgrund der Ãbertragung bestimmt oder jedenfalls individuell bestimmbar sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die betreffende Forderung und ihr Rechtsgrund so genau bezeichnet sind, dass bei verstÃ¤ndiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Ãbertragung sein soll (BSG, Urteil vom 29.01.2014 â B 5 R 36/12 R -, Juris). Zwar sind die einzelnen denkbaren AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Abtretung im Einzelnen aufgelistet, es fehlen jedoch Angaben zur HÃ¶he der Abtretung; allein die Begrenzung âauf den jeweiligen Kreditbetragâ ist nicht ausreichend. SchlieÃlich hat das SG zutreffend dargelegt, dass AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, in anderen FÃ¤llen â als denjenigen des Â§Â 53 Abs.Â 2 SGB I, die hier nicht vorliegen â gemÃ¤Ã Â§Â 53 Abs.Â 3 SGB I Ã¼bertragen und verpfÃ¤ndet werden kÃ¶nnen, soweit sie den fÃ¼r Arbeitseinkommen geltenden unpfÃ¤ndbaren Betrag Ã¼bersteigen. Das SG hat insoweit zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass sÃ¤mtliche monatliche EinzelansprÃ¼che ausgehend von einer unterhaltspflichtigen Person unterhalb der PfÃ¤ndungsgrenzen liegen, so dass bereits aus diesem Grund eine wirksame Abtretung der RentenansprÃ¼che nicht gegeben ist.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024